

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name & Sitz des Vereins	1
§ 2 Geschäftsjahr	1
§ 3 Zwecke & Ziele des Vereins	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 4a Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4b Ehrenmitgliedschaft	4
§ 5 Rechte & Pflichten der Mitglieder	5
§ 5a Nichteinhaltung	6
§ 6 Mitgliedsbeiträge	7
§ 7 Organe des Vereins	8
§ 8 Mitgliederversammlung	8
§ 9 Vorstand des Vereins	10
§ 9a Rücktritt eines Vorstandmitgliedes	11
§ 9b Die Kassenprüfer	12
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	12
§ 10a Kassenführung	13
§ 11 Wahlen	13
§ 12 Haftung	15
§ 13 Auflösung des Vereins	16
§ 14 Inkrafttreten der Satzung	16

Satzung des Meilenwölfe e.V.

§ 1 Name & Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „ Meilenwölfe e.V. “
Er hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist beim VfL Wolfsburg als offizieller Fanclub (OFC) anerkannt und zugelassen.

- (2) Die offizielle Geschäftsanschrift des Vereins ist solange die des 1. Vorsitzenden, bis ein eigenes Postfach eingerichtet wurde.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke & Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral, jedoch politisch demokratisch orientiert.

- (1) Der Verein dient:
 - a) Der Unterstützung des Fußballclubs VfL Wolfsburg und seinen Anhängern.
 - b) Der Kameradschaft und Geselligkeit.
 - c) Der Organisation von regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder.
 - d) Der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten zu Auswärtsspielen.
 - e) Der Aufrechterhaltung und Knüpfung freundschaftlicher Kontakte zu anderen Fanclubs.

- f) Der Heranführung Interessierter Fans an das Erlebnis einer Auswärtsfahrt.
 - g) Der Förderung der Jugendarbeit im Sinne der Jugendhilfe, sowie der Nachwuchsförderung.
- (2) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein erkennt die Vereinbarung über die „OFC Mitgliedschaft“ als verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Nach § 38 BGB ist die Mitgliedschaft nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.

- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde.
- (7) Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.

§ 4a Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende des aktuellen Monats.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf:
 - a) Das Vereinsvermögen,
 - b) das Vereinseigentum und
 - c) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere wenn das Mitglied:
 - a) Trotz einmaliger schriftlicher Mahnung in einer Frist von 3 Wochen, den fälligen Jahresbeitrag oder andere Verbindlichkeiten nicht bezahlt hat.

- b) In grober Weise gegen das Ansehen des Vereins verstoßen hat.
 - c) In grober Weise gegen die Interessen der anderen Vereinsmitglieder gehandelt hat.
 - d) Vereinsinterna nach außen gibt.
 - e) Den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.
Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
Bereits gezahlte Beiträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- (6) Ein sofortiger Ausschluss durch den Vorstand ist ohne Mitgliederversammlung dann möglich, wenn das Mitglied gegen andere Mitglieder oder Freunde des Vereins gewalttätig wird.
- (7) Vereins- und Vorstandsmitglieder sind aus dem Verein auszuschließen, wenn sie gegen die Bestimmungen nach § 5 verstoßen.

§ 4b Ehrenmitgliedschaft

Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Auch Nicht-Mitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- (1) Der Antrag zur Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft kann von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (2) Über die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (3) Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit und berechtigt an kostenpflichtigen Veranstaltungen unentgeltlich teilzunehmen.
- (4) Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt sind damit die Mitgliedschaftsrechte verbunden, das Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) An den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Kinder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.
 - b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - c) Die Plattform des Vereins zu nutzen, um eigene Tour Vorschläge bekanntzugeben und nach Mitstreitern zu suchen.
 - d) Seine Ideen und Vorschläge dem Vorstand gegenüber oder den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 - e) Nach § 8 dieser Satzung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, insofern $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) Die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
 - b) Sich nicht gegen die Interessen des Vereins zu verhalten.
 - c) Den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen und in der

- Satzung niedergeschriebenen Jahresbeitrag zu entrichten.
- d) Sich beim Besuch von Fußballspielen an die jeweilige Stadionordnung zu halten.
 - e) Über vereinsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
 - f) Die Regeln des Vereins, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auswärtsfahrten, zu achten und gegenüber anderen Teilnehmern ggf. durchzusetzen

§ 5a Nichteinhaltung

- (1) Bei fahrlässiger oder mutwilliger Nichteinhaltung von Satzung, Vereinsregeln oder von geltenden Gesetzen, sowie bei Handlungen, die der guten Sitte zuwider sind, kann jedes Mitglied beim Vorstand eine schriftliche oder mündliche Beschwerde einreichen.
 - (2) Der Vorstand ist verpflichtet eine interne – und bei groben Verstößen auch externe – Untersuchung anzustellen. Diese ist durch ein nicht involviertes Vorstandsmitglied durchzuführen oder bei Verhinderung oder Befangenheit des gesamten Vorstandes durch eine geeignete unabhängige Vertretung.
 - (3) Über die Ergebnisse der Untersuchung wird der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung unterrichtet und der Vorstand entscheidet über mögliche Sanktionen für die betroffenen Personen. Diese können sein:
 - a) mündliche Ermahnung
 - b) schriftliche Verwarnung
 - c) zeitlich begrenzte Entziehung des Rechts auf Tickets über das Fanclubkontingent
 - d) zeitlich begrenztes Hausverbot für kommende Veranstaltungen des Vereins, insbesondere für Auswärtsfahrten
- Wobei c. und d. nur bei groben oder wiederholten Verstößen zur Anwendung kommen.

- (4) Darüber hinaus kann der Vorstand bei schweren schuldhaften Verfehlungen eine Suspendierung von Ämtern nach §9 (4) oder einen Ausschluss aus dem Verein nach §4a (4) beantragen. §4a (6) bleibt unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von:
- 36,- € für Vollzahler
 - 24,- € für Ermäßigte (Schüler, Studenten, Azubis, Sozialhilfeempfänger, Rentner)
 - Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind vom Mitgliedsbeitrag ausgenommen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzug entrichtet. Eine Einzugsermächtigung durch Lastschrift ist beim Eintritt in den Verein abzugeben.
- (3) Der Beitrag wird jährlich im Monat März durch den Verein eingezogen.
- (4) Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres in den Verein ein, so ist der Jahresbeitrag anteilig auf die übrigen Monate zu entrichten.
- (5) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt für das folgende Geschäftsjahr. Für die Änderung der Beiträge ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
- (6) Für besondere Projekte oder Anschaffungen können zusätzliche Umlagen für Mitglieder, die die Leistung in Anspruch nehmen möchten, erhoben werden.

- (7) Die vom Verein angebotenen Auswärtsfahrten werden nicht aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert, sondern sind zusätzlich zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge dienen hauptsächlich der Auslage von Tickets oder Fahrtangeboten, sowie der Absicherung, kein Minusgeschäft einzugehen. Mitgliedern soll durch den Mitgliedsbeitrag die Fahrt jedoch vergünstigt im Vergleich zu Nichtmitgliedern angeboten werden können.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Zwei Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.
- (3) Ein Antrag zur Bildung eines neuen Vereinsorganes kann jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Änderung der Satzung.
 - e) Auflösung des Vereines.
 - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - i) Abstimmung über Erbringung von zusätzlichen Umlagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Mitgliederversammlung findet zwei Mal im Jahr statt. Die Jahreshauptversammlung findet um den Monat Februar, eine weitere Mitgliederversammlung vor Beginn der neuen Spielzeit statt. Darüber hinaus ist sie nach § 36 BGB dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zugelassen werden.
- (6) Eine Mitgliederversammlung kann auf Verlangen einer Minderheit einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende des Vereins. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung. Zu seinen Aufgaben gehört es:
- a) Die Mitgliederversammlung zu eröffnen.
 - b) Die Tagesordnung bekannt zu geben.
 - c) Für eine ordnungsgemäße und zügige Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.
 - e) Eine sachgemäße Diskussion zu den Tagesordnungspunkten sicherzustellen.
 - f) Die fortwährende Beschlussfähigkeit der Versammlung zu überprüfen.
 - g) Die gefassten Beschlüsse zu verkünden.
 - h) Auf eine ordnungsgemäße Protokollierung zu achten.
 - i) Die Mitgliederversammlung zu beenden.

§ 9 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern zusammen:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - 2. Kassenwart
 - Pressewart
 - Schriftführer

- (2) Der Vorstand trifft sich mindestens Quartalsweise zu Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann unter schriftlicher Angabe der Gründe eine zusätzliche Vorstandssitzung einberufen. Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen.
- (3) Kontrollorgan des Vorstandes sind der 1. und 2. Kassenprüfer.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann jedes Mitglied und Vorstandsmitglied unter Nennung von schwerwiegenden Gründen die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes beantragen. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über den Antrag abgestimmt werden muss. Für eine Amtsenthebung wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit benötigt.

§ 9a Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat jederzeit das Recht, von seinem Amt zurückzutreten. Abgesehen von einem Rücktritt aus wichtigen Gründen, muss dem Vorstand jedoch die Möglichkeit gegeben werden innerhalb eines Monats einen geeigneten Nachfolger zu finden. Über die Amtsausführung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (2) Findet sich kein geeigneter Nachfolger, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen Nachfolger zu finden.
- (3) Ist eine sofortige Neubesetzung nicht notwendig, übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein anderes Vorstandsmitglied diesen Posten.

§9b Die Kassenprüfer des Vereins

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- (3) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Auswärtsfahrten für seine Mitglieder zu organisieren oder die Teilnahme an diesen entsprechend zu erleichtern.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Erstellung und Bekanntgabe des Geschäftsberichtes.
 - d) Der Vorstand erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.
 - e) Die Planung, sowie Durchführung von Freizeitaktivitäten für seine Mitglieder.
 - f) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und anwerben neuer Mitglieder.
 - g) Teilnahme an den OFC Treffen.
 - h) Die Durchsetzung des Hausrechts bei allen Vereinsveranstaltungen. Dieses kann im Falle der Abwesenheit an andere Mitglieder übertragen werden.

- (2) Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam nach außen vertreten.

§ 10a Kassenführung

- (1) Der Verein erzielt primär Einnahmen durch die Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus können weitere Einnahmen über Spenden und sonstige Zuwendungen erfolgen.
- (2) Der Kassenwart hat eine lückenlose Buchführungspflicht. Die Kassenbücher sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Bei einem unerwartetem Überschuss zum Ende des Geschäftsjahres ist es dem Vorstand erlaubt, Rücklagen für die Pflege des Vereinsvermögens zu bilden.
- (4) Der Kassenwart hat den Mitgliedern des Vereins eine transparente Aufstellung der Ein- und Ausgaben auf den turnusmäßigen Mitgliederversammlungen vorzulegen.
- (5) Bei Ausgaben ab 50,- € des Vereinsvermögens benötigt es der Unterschrift von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Wahlen

- (1) Für nachfolgende Ämter können lediglich Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) 2. Kassenwart

- e) Mindestens ein Kassenprüfer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (2) Für nachfolgende Ämter dürfen auch Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht, mindestens aber das 16. Lebensjahr vollendet haben:
- a) 3. Vorsitzender
 - b) Schriftführer
 - c) Pressewart
 - c) Einer der Kassenprüfer darf jünger als 18 Jahre, mindestens aber 16 Jahre alt sein.
- (3) Folgende Ämter werden für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 3. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) 1. Kassenprüfer
 - e) Pressewart
- (4) Folgende Ämter werden zunächst für die Amtszeit von einem, nachfolgend für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt, um einen kompletten Austausch des Vorstandes auszuschließen:
- a) 2. Vorsitzender
 - b) 2. Kassenwart
 - c) Schriftführer
 - d) 2. Kassenprüfer
- (5) Vorschläge für die Wahlkandidaten können sowohl schriftlich im Vorfeld beim Vorstand eingereicht werden, als auch auf der Mitgliederversammlung geäußert werden. Vorschläge darf jedes Mitglied unterbreiten.

- (6) Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (7) Für ein Abstimmungsergebnis reicht die einfache Mehrheit aus.
- (8) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen würden.
- (9) *entfallen*
- (10) Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§ 12 Haftung

- (1) Für entstandene Schäden, die auf einer Veranstaltung des Vereins entstanden sind, haften die betroffenen Mitglieder selbst.
- (2) Für grob fahrlässig begangene Schäden durch ein Vorstandsmitglied haftet dieses für sich selbst.
- (3) Für Schäden, die auf Eigenverantwortung der Mitglieder zurückzuführen sind, haftet weder der Verein, noch der Vorstand.
- (4) Das Vereinsvermögen hat bei entstandenen Schäden, die auf Eigenverantwortung zurückzuführen sind, unberührt zu bleiben.
- (5) Alle Nicht-Mitglieder haften bei Veranstaltungen des Vereins für sich selbst.
- (6) Der Meilenwölfe e.V. empfiehlt seinen Mitgliedern eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (7) Minderjährige Mitglieder unterliegen bei Veranstaltungen des Vereins der Fürsorgepflicht ihrer Erziehungsberechtigten. Eine Übernahme der Fürsorgepflicht durch Vertreter des Vereins ist nur mit schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (8) Der Meilenwölfe e.V. hält sich bei eigenen Veranstaltungen an die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Jugendschutzgesetz.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür stimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung geht das gesamte Vermögen in die Krzysztof Nowak-Stiftung über.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.07.2015 in Parsau in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.